

nomie der einzelnen Kammer überlassen, und so schuf die Kammer der Reichsräte ein Reglement vom 14. April 1819; die Kammer der Abgeordneten konnte jedoch zu keinem Resultat kommen und mußte sich die Otkroyierung einer Geschäftsordnung seitens der Regierung unter dem 3. März 1825 gefallen lassen. In gleicher Richtung bewegte sich das Verfassungsgefez vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der Kammern betreffend, das prinzipiell eine gewisse Autonomie der Kammern zuließ. Aus der Schwenkung des Jahres 1848 resultierte unter Aufhebung der Verfassungsurkunde Tit. II §§ 6 und 15 ein neues G e s ä t s g a n g s g e s e z vom 25. Juli 1850, dem das jezt geltende vom 19. Januar 1872 folgte.

Im Verfolg des letzteren gab sich die Kammer der Reichsräte eine a u t o n o m e Geschäftsordnung in geltender Fassung vom 29. Mai 1896 (Protokolle V 26 ff.) und ebenso die Kammer der Abgeordneten in Neufassung vom 8. August 1904; zur letzteren ergingen seitdem mehrere Abänderungen.

Die Diätenfrage ist durch Gesez vom 30. Januar 1908 (Ges. u. VerBl. 51) neu geregelt worden (vgl. WG. Art. 38 und die Anlage zur Geschäftsordnung).

---

## I.

### Landtagswahlgefez vom 9. April 1906 <sup>1)</sup>.

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesezt.

Art. 2. Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Geseze, welche einen integrierenden Bestandteil deselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

<sup>1)</sup> Gesez- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern (1906) 131—142.